

Digitalisierungsförderung im Land Brandenburg

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Digitalisierung des kulturellen Erbes im Haushaltsjahr 2021

Präambel

Das kulturelle Erbe Brandenburgs ist sowohl Teil der brandenburgischen, als auch der deutschen Geschichte und somit von übergreifendem Interesse. Es trägt in besonderem Maße zur Herausbildung kultureller und regionaler Identitäten sowie der kulturellen Bildung bei und besteht aus der dinglichen Überlieferung von Kunst, Kultur und Natur von der frühen Erdgeschichte bis zur Gegenwart. Einrichtungen wie Archive, Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten, Forschungseinrichtungen sowie der Denkmalpflege erschließen und bewahren das kulturelle Erbe Brandenburgs und machen es für die Betrachtung und Erforschung zugänglich.

Im digitalen Zeitalter schaffen neue technische Möglichkeiten und veränderte Rezeptionsformen die Chance, das kulturelle Erbe Brandenburgs für die Nachwelt dauerhaft zu sichern und in großem Umfang und ungekannter Vielfalt zugänglich und neu erlebbar zu machen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg stellt nach Maßgabe des Haushaltes des Landes zu diesem Zweck Projektfördermittel in Höhe von bis zu 250.000,00 € für das Jahr 2021 bereit.

Die nachfolgenden Fördergrundsätze geben Auskunft über Inhalt und Verfahren der Projektförderung im Bereich der Digitalisierung des kulturellen Erbes im Haushaltsjahr 2021.

1. Allgemeine Hinweise

Anträge sind bis zum 15. 11. 2020 postalisch an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustraße 36 | 14467 Potsdam

zu richten. Für die Fristwahrung zählt das Datum des Poststempels. Das Antragsformular kann von der [Webseite des MWFK](#) abgerufen werden.¹

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Kommunen. Einzelpersonen können nur Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner sein. Organisationen, in denen Jurymitglieder ebenfalls Mitglieder oder Beschäftigte sind, sind nicht antragsberechtigt.

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 LHO sowie VV zu § 44 LHO). Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BbgDSG erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ auf der Homepage des Ministeriums unter <http://www.mwfk.brandenburg.de>

3. Zuwendungszweck und Förderziel

Ziel der Förderung ist die digitale Sicherung, Erschließung, Bereitstellung, Verarbeitung und Vermittlung von Archivalien, Publikationen und kultur- sowie naturhistorischen Objekten und Dokumenten aus Einrichtungen mit (Haupt-)Sitz in Brandenburg. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf prägenden Elementen des kulturellen Erbes des Landes Brandenburg, die einzigartig, von besonderer Bedeutung oder besonders gefährdet sind.

Das MWFK fördert die Herstellung von Digitalisaten und ihre Präsentation sowie die kreative Vermittlung und Erlebarmachung des kulturellen Erbes mit digitalen Mitteln gemäß diesen Fördergrundsätzen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung.

Beantragte Projekte müssen auf die retrospektive Digitalisierung von Kulturgut, die digitale Zugänglichmachung und Vermittlung oder die künstlerische Nutzung von digitalisiertem Kulturgut gerichtet sein. Zudem muss die digitale Sicherung des Kulturguts sichergestellt werden. Sie dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend die Anschaffung notwendiger Geräte und zur Erschließung notwendige Forschungsarbeiten beinhalten.

Beantragte Projekte müssen eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme sein.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden.

4. Fördervoraussetzungen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Detaillierter Finanzierungsplan.
- Mindestens drei Kostenangebote für Auftragsvergaben bzw. Anschaffungen ab einem Wert von 1.000,00 Euro (sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich oder zweckmäßig sein, drei Kostenangebote einzureichen, ist dies zu begründen).
- Aktuelle Vereinsunterlagen (Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Freistellungsbescheid des Finanzamtes) oder Gesellschaftsvertrag.
- Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung (schriftliche Bestätigungen von Förderung, Sponsoring und Kooperationen).
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital bzgl. der organisatorischen und technischen Realisierbarkeit des Vorhabens (Kontakt: Hr. Ulf Preuß, Kiepenheuerallee 5, Haus 2, 14469 Potsdam, E-Mail: kbd@fh-potsdam.de, Tel. 0331 580-1530).
- Erstellte Digitalisate müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Datentransfer an die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) muss geplant sein und vorab oder im Zuge des Projektes durch vertraglichen Vorarbeiten (Kooperationsvertrag mit der DDB) nachgewiesen werden.
- Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert (dazu gehören vor allem Digitalisierung, Metadatenanreicherung, Unterstützung der Einrichtungen im Projektmanagement, im Einzelfall in geringem Umfang Begleitarbeiten z.B. für konservatorische Arbeiten, archivfachliche Verpackung, Qualitätskontrolle, Konzipierungs- oder Forschungsleistungen etc., zudem kleinere Positionen zur Anschaffung von Geräten z.B. Speichermedien und Verbrauchsmittel mit klarem Bezug zum bzw. als Grundlage zur Realisierung des Projektes.)
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen sowie innovative Nutzungskonzepte für digital erschlossene Kulturgüter sind ausdrücklich erwünscht.

Nicht förderfähige Ausgaben sind unter anderem:

- der Erwerb von Kulturgut
- die Produktionen von CD, DVD etc.
- eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen (Verträge mit bereits Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das Projekt beziehen, deren Umfang klar und nachvollziehbar beschrieben werden muss).

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, grundsätzlich im Rahmen einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Kommunen und Stiftungen sowie maximal bis zur Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei eingetragenen Vereinen gewährt. Die beantragte Zuwendung soll mindestens 5.000,00 € betragen.

6. Bewilligungsverfahren

Das zuständige Fachreferat ist das Referat 31 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik). Die Anträge werden durch eine Jury aus Vertretungen der Koordinierungsstelle Brandenburg-digital, des Museumsverbands Brandenburg, der Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken Brandenburg und des MWFK beurteilt. Die abschließende Förderentscheidung und Durchführung der Zuwendung erfolgt durch das MWFK.

Der Projektdurchführungszeitraum ist auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2021) beschränkt. Soll mit einer Maßnahme schon vor Entscheidung über der Zuwendung begonnen werden, ist die Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbot des vorherigen Maßnahmebeginns zu beantragen und deren Erteilung durch die Bewilligungsbehörde abzuwarten. Dieser Antrag ist formlos und schriftlich an das zuständige Referat zu senden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird der endgültigen Prüfung Ihres Antrages nicht vorgegriffen.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in Publikationen (z.B. Plakate, Broschüren, Schilder, Presseveröffentlichungen etc.) in geeigneter Weise deutlich zu machen. Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor. Soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben, sind die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Weitere Bestimmungen regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten für den Förderzeitraum ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.